

## START DER STELLENMELDEPFLICHT FÜR DIE ARBEITSKRÄFTE IN DER LANDWIRTSCHAFT: WIE VORGEHEN?

### Der Prozess bei einer Stellenbesetzung:

- Kontrolle ob eine auszuschreibende Stelle meldepflichtig ist oder nicht
- Ausschreiben der offenen Stelle auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss)
- Bestätigung der Stellenmeldepflicht durch die öAV (RAV)
- Drei passende Bewerbungs-Dossiers pro Stelle (falls vorhanden), werden vom RAV innert 3 Arbeitstagen an den Arbeitgeber (Stelleninserenten) übermittelt
- Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist
- Mitteilungspflicht: Rückmeldung der Entscheidung an RAV
- Während 5 Arbeitstagen darf die Stelle nicht anderweitig ausgeschrieben werden (z.B. Presse, Webseite).

### Ausschreibung auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss):

- Arbeitsstelle in wenigen Minuten im Bereich Job-Room ->Stelle melden beschreiben.
- 1. E-Mailbestätigung, dass die offene Arbeitsstelle dem zuständigen RAV weitergeleitet wird mit dem Hinweis der Stellenmeldepflicht
- 2. E-Mail Information über die Validierung der offen Arbeitsstelle im Job-Room
- 3. E-Mail vom Arbeitsmarktberater mit der Information ab wann die Stelle anderweitig publiziert werden darf.
- Inserat beenden mit angefügtem Link im 1. Mail nach erfolgreicher Stellenbesetzung
- E-Mails ablegen für Dokumentation

### Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Stellen innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzernes, können besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten anderweitig in der Firma angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Wenn die Beschäftigungsdauer maximal 14 Tage dauert.
- Wenn Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.